

# Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

5. Jahrgang

Schorfheide, den 14.03.2008

Nummer 03 / 2008

## INHALT DES AMSTBLATTES

### Öffentliche Bekanntmachungen

Anhörungen der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)	Seite 1
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schorfheide	Seite 2
Melderegisterauskünfte gemäß § 33 Abs. 1 bis 6 des Brandenburgischen Meldegesetzes	Seite 3

### Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 32. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 06.02.2008	Seite 4
---	---------

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Anhörungen der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

**Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 2007**

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG). Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen.

Nach § 26 Absatz 3 BbgWG ist spätestens zwei Jahre vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein Überblick über die für die Flussgebietseinheit festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Der „Vorläufige Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder“ und das „Anhörungsdokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG-Elbe)“, das ist der in Deutschland gelegene Anteil des Elbeeinzugsgebietes, werden daher ab 22. Dezember 2007 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
Haus 4, Zimmer 027  
Tel.: 033201 / 442-289  
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam  
Zimmer 143 B  
Tel.: 0331 / 866 7212  
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten

Die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die beiden Flussgebietseinheiten werden außerdem in einer Broschüre zusammengestellt, die den Ämtern sowie den amtsfreien Städten und Gemeinden zur Auslegung zugestellt wird.

Zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2008 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das  
Landesumweltamt Brandenburg  
Referat Ö4  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

sowie an das  
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Referat 62  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse [zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de](mailto:zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de).

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: [in-fo@fgg-elbe.de](mailto:in-fo@fgg-elbe.de)) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: [sekretariat@ikse-mkol.org](mailto:sekretariat@ikse-mkol.org)) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie – Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: [sekretariat@mkoo.pl](mailto:sekretariat@mkoo.pl)) abgegeben werden.

## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schorfheide

Auf der Grundlage der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, 294) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schorfheide als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide vom 06. Februar 2008 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1 • Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in den Ortsteilen Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schluff und Werbellin der Gemeinde Schorfheide.

### § 2 • Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
  1. Park- und Waldanlagen der Ortsteile der Gemeinde Schorfheide,
  2. unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die der Öffentlichkeit zugänglichen Grünflächen, soweit sie nicht Teil der Straße sind, Spiel- und Sportflächen, Bühnen, Wertstoffsammelcontainerplätze, Ufer und Böschungen von Gewässern, gärtnerische Anlagen,
  3. die auf bzw. an öffentlichen Straßen befindlichen Wertstoffsammelcontainer, Abfallbehälter, Elektroverteiler und -schaltschränke, Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen, Schallschutzeinrichtungen, touristische Hinweisschilder, Bekanntmachungskästen, Geländer, Ruhebänke, Denkmäler, Skulpturen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehallen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Fenster, Mauern und Treppen öffentlicher Gebäude,

### § 3 • Allgemeine Verhaltenspflicht

Das Verhalten in der Öffentlichkeit wird vom Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bestimmt. Insbesondere darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

### § 4 • Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Verkehrsflächen und in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z. B. Bänke, Tische, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (3) Untersagt ist:
  - a) auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellte Gegenstände und Einrichtungen (z. B. Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Leitpfosten, Straßen- und Hinweisschilder, Bänke, Tische, Einfriedungen, Spiel- und Sportgeräte sowie Anpflanzungen) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder Gegenstände an ihnen anzubringen.
  - b) das Plakatieren an Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Straßen- und Hinweisschildern,
  - c) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen, Baustellen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
  - d) das Halten, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf öffentlichen Grünflächen
  - e) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen,
  - f) die Benutzung von Verkehrsflächen oder Anlagen, insbesondere

durch das Ablegen von Steinen, das Errichten von Pollern oder durch Anpflanzungen, zu behindern oder einzuschränken,

- g) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen
- h) die gewerbliche Betätigung in Anlagen und vor öffentlichen Gebäuden.

### § 5 • Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere auf den im § 2 Abs. 2 genannten Flächen
  - a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Verpackungsmaterialien oder sonstigen Gegenständen,
  - b) das Waschen oder Reinigen von Kraftfahrzeugen oder -teilen
  - c) das Reparieren von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Pannenhilfe,
  - d) das Abstellen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen, mit und ohne Motorantrieb, die nicht mehr fahrbereit bzw. nicht mehr zugelassen sind,
- (2) Halter oder Führer von Tieren haben zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen.
- (3) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

### § 6 • Schutzvorkehrungen an Grundstücken

- (1) Hecken sind so zu beschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Bäume und Sträucher, die in den Straßenraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von mindestens 3,0 m über dem Gehweg und 4,5 m über der Fahrbahn freilassen.
- (2) Einfriedungen, die an Verkehrsflächen und Anlagen angrenzen, dürfen bis zu einer Höhe von 2,0 m über dem Boden nicht mit Stracheldraht oder anderen verletzungsgefährdenden Vorrichtungen versehen werden.
- (3) Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Verkehrsflächen oder Wegekreuzungen, -einmündungen und -kurven sind in einer solchen Höhe zu halten, dass durch sie der Verkehr nicht behindert wird.
- (4) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

### § 7 • Abdeckungen

- (1) Im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen gelegene Keller- und Versorgungsschächte müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (2) Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden.
- (3) Hinweisschilder für Medienträger (z. B. Wasser, Gas) dürfen nicht entfernt und versetzt werden.

### § 8 • Gegenstände, Tore und Türen

- (1) Straßenseitig aufgehende Tore, Türen, Fensterflügel, Fensterläden, Klappen und ähnliche Vorrichtungen müssen so befestigt sein, dass eine Gefährdung oder Behinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- (2) Frisch gestrichene Gegenstände an Verkehrsflächen sowie in Anlagen müssen, solange sie abfärben, deutlich durch auffallende Hinweise kenntlich gemacht werden.

**§ 9 • Nummerierung der Gebäude**

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenseitig an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Bei Neubauten ist die Hausnummer unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes anzubringen.
- (2) Bei Umnummerierungen darf das alte Nummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist so unkenntlich zu machen, dass die alte Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Nummernschild zu entfernen.

**§ 10 • Halten und Führen von Hunden**

- (1) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht außerhalb eines eingefriedeten Grundstückes umherlaufen. Sie sind auf den im § 2 Abs. 1 und Abs. 2, Pkt. 1 und 2, genannten Flächen an der Leine zu führen.
- (2) Hunde dürfen nur mitgeführt werden, wenn sie ein Halsband mit einer gültigen Steuermarke tragen.

**§ 11 • Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit**

Auf den im § 2 Abs. 1 und Abs. 2, Pkt. 1 und 2 genannten Flächen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch

- a) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen,
- b) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Rauschmittelkonsum wie z. B. Grölen, Anpöbeln, obszöne Gesten, Verrichtung der Notdurft,
- c) Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen,
- d) Lagern und Nächtigen, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, an Bushaltestellen und in Parkanlagen.

**§ 12 • Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

**§ 13 • Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung
  - 1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 verletzt
  - 2. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 missachtet,

- 3. die Schutzvorkehrungen gem. § 6 nicht einhält,
  - 4. Keller und Versorgungsschächte nicht gem. § 7 Abs. 1 mit festen Abdeckungen versieht,
  - 5. Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen gem. § 7 Abs. 2 verdeckt,
  - 6. Hinweisschilder für Medienträger gem. § 7 Abs. 3 entfernt oder versetzt,
  - 7. straßenseitig aufgehende Tore, Türen, Fensterflügel, Fensterläden, Klappen oder ähnliche Vorrichtungen gem. § 8 nicht so befestigt, dass eine Gefährdung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist,
  - 8. bebaute Grundstücke nicht mit der zugeteilten Hausnummer gem. § 9 Abs. 1 versieht,
  - 9. Hunde außerhalb eines befriedeten Grundstückes gem. § 10 Abs. 1 nicht an der Leine führt,
  - 10. Hunde mitführt, die nicht gem. § 10 Abs. 2 ein Halsband mit einer gültigen Steuermarke tragen,
  - 11. sich entgegen § 11 auf den im § 2 Abs. 1 u. Abs. 2, Pkt. 1 u. 2 genannten Flächen so verhält, dass andere gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, insbesondere durch
    - a) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen,
    - b) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Rauschmittelkonsum wie z. B. Grölen, Anpöbeln, obszöne Gesten, Verrichtung der Notdurft,
    - c) Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen,
    - d) Lagern und Nächtigen, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, an Bushaltestellen und in Parkanlagen.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zur Zeit gültigen Fassung geahndet werden.

**§ 14 • Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Schorfheide in Kraft.

Schorfheide, den 14.02. 2008

i.V. Braun

Uwe Schoknecht, Bürgermeister



**Melderegisterauskünfte gemäß § 33 Abs. 1 bis 6 des Brandenburgischen Meldegesetzes**

Gemäß § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6) dürfen die Meldebehörden Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Die Geburtstage der Betroffenen dürfen nicht mitgeteilt werden. Die Empfänger haben die Daten eine Woche nach der Wahl zu löschen; eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist abzugeben.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerentscheiden dürfen gemäß § 33 Abs. 2 und 3 BbgMeldeG ebenfalls Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tag der Bekanntmachung des Volksbegehrens bis zum Ablauf der Eintragungsfrist, bei Volksentscheiden vom Tag der Bekanntgabe des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag und bei Bürgerentscheiden ab der Bekanntmachung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Der § 33 Abs. 4 BbgMeldeG regelt, dass die Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen darf.

Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Gemäß § 33 Abs. 5 BbgMeldeG sind Auskünfte an Adressbuchverlage sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.

**Die Betroffenen haben nach § 33 Abs. 6 BbgMeldeG das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 5 zu widersprechen.**

*Den Widerspruch können Sie schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldebehörde, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide sowie in dem Bürgerbüro im Ortsteil Lichterfelde, Eberswalder Straße 1 in 16244 Schorfheide und in dem Bürgerbüro im Ortsteil Groß Schönebeck, Rosenbecker Straße 1a in 16244 Schorfheide zu den jeweiligen Sprechzeiten einlegen.*

Schorfheide, den 28.02.2008

*Uwe Schoknecht*  
Schoknecht, Bürgermeister



## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 32. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 06.02.2008

**Öffentlicher Teil**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schorfheide**

Vorlage: OA/0410/07

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die "Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schorfheide".

*Der Beschluss Nr. OA/0410/07 wurde einstimmig gefasst.*

**Außerplanmäßige Anschaffung von Software, Überplanmäßige Anschaffung von Hardware**

Vorlage: HA/0433/08

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung beschließt den Neukauf von Hard- und Software.

*Der Beschluss Nr. HA/0433/08 wurde einstimmig gefasst.*

**Bestellung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Schorfheide für die Durchführung von Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff Baugesetzbuch (BauGB)**

Vorlage: BA/0434/08

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt zur Durchführung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) § 45 ff und auf der Grundlage des § 46 Abs.2, des § 80 Abs. 3 und des § 212 Baugesetzbuch i.V.m. der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches Umlegungsausschussverordnung - UmlAussV - vom 11. Oktober 1994 (GVBl. Brandenburg II S. 901) einen Umlegungsausschuss zu bilden. Der Umlegungsausschuss führt die Bezeichnung „Gemeinde Schorfheide - Umlegungsausschuss -“

Als Mitglieder des Umlegungsausschusses und deren Stellvertreter werden die unten Nummer 1 bis 10 aufgeführten Personen gewählt.

Die Mitglieder 1 bis 3 und deren Stellvertreter 6 bis 8 werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Mitglieder 4 und 5 sowie deren Stellvertreter 9 und 10 werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Entsprechend § 4 Abs. 2 Umlegungsausschussverordnung sind der Vorsitzende des Umlegungsausschusses, sein Stellvertreter sowie das sachkundige Mitglied für Grundstückswerte einzeln zu wählen.

**Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 34  
davon anwesend: 27

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Ent-haltung
<b>1. Umlegungsausschussvorsitzender</b>			
Herr Thomas Przybilla	27	-	-
<b>2. als sachkundiges Mitglied für Rechtsfragen</b>			
Herr RA Remo Paulitschke	27	-	-
<b>3. als sachkundiges Mitglied für Bewertungen *)</b>			
Herr Steffen Brandig			
<b>4. als Gemeindevertreter *)</b>			
Herr Lothar Kirchhoff			
<b>5. als Gemeindevertreter *)</b>			
Herr Roland Waldstein			
<b>6. als stellv. Umlegungsausschussvorsitzender</b>			
Herr Dietmar Ewald	27	-	-

<b>7. als stellv. sachkundiges Mitglied für Rechtsfragen *)</b>			
Herr RA Volker Passoke			
<b>8. als stellv. sachkundiges Mitglied für Bewertungsfragen *)</b>			
Herr Manfred Scholz			
<b>9. als stellv. Gemeindevertreter zu Nr. 4 *)</b>			
Axel Fritsch			
<b>10. als stellv. Gemeindevertreter zu Nr. 5 *)</b>			
Frau Brigitta Vogler			

Über die Punkte 3 – 5 und 7 – 10 (mit \*) gekennzeichnet wurde im Block abgestimmt;

mit folgendem Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen  
- Nein-Stimme  
- Stimmenthaltung

Abstimmungsergebnis: siehe Beschluss

**Bebauungsplan Nr. 1/91 „Wohngebiet Lichterfelde-Messingwerkstraße“**

**Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung und Beschluss über den geänderten Entwurf und die Offenlage**

Vorlage: BA/0437/08

Beschluss:

1. Die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 geprüft.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes entsprechend Abwägungsergebnis.  
Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Wohngebiet Lichterfelde-Messingwerkstraße“ und der Begründung einschließlich Umweltbericht werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. (Anlage 3)
4. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, der Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

*Der Beschluss Nr. BA0437/08 wurde einstimmig gefasst.*

**Nichtöffentlicher Teil**

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

*Uwe Schoknecht, Bürgermeister*

**IMPRESSUM**

Herausgeber: Gemeinde Schorfheide, Der Bürgermeister • Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide  
Redakteur: Mirko Seiffert • Telefon: 03335/45 34 15 • e-mail: m.seiffert.schorfheide@barnim.de  
Druck: Grill & Frank • Auflage: 4.650 Stück

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide liegt ab dem Erscheinungstag in der Gemeinde Schorfheide, OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Kostenlose Zustellung erfolgt in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde. Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich oder bei Bedarf. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für unaufgert eingesandte Bilder und Manuskripte.